

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Informationen zum Antragsverfahren 2015 Übersendung der Anlage B1 für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die beigefügte **Anlage B1** ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis und ggf. dem LE-Verzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Voraussetzungen

Die Ausgleichszahlung wird gewährt, wenn die förderfähige Fläche mindestens einen Hektar beträgt. Damit eine Fläche im Rahmen dieses Programms förderfähig ist, müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden (nachfolgend aufgeführte Nummern beziehen sich auf die Anlage B1):

- Lage der Fläche: siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1
- Eigentümer der Fläche: siehe Nr. 3.1.7 der Anlage B1
- Nutzung der Flächen: nur Dauergrünland (Fruchtartcodierung: 459, 480 und 492)
- Einhaltung der Schutzgebietsverordnung bzw. Auflagen: siehe Nr. 3.1.6 der Anlage B1

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Erklärung unter Nummer 3 der Anlage B1, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Bedingungen erfüllen, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Sollten Sie Zweifel über die Förderfähigkeit einer Fläche haben, so klären Sie diese vor Antragstellung mit der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der zuständigen Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

3. Förderfähige Gebiete in 2015

Förderfähig sind:

- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Naturschutzgebiet befindet, das spätestens am 31.12.2014 rechtskräftig wurde.
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag 31.12.2014 nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Landschaftsbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist
- Naturschutzgebiet im Kohärenzgebiet (außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten), das spätestens am 31.12.2014 rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Um Ihnen das Ausfüllen der Anlage B1 zu erleichtern, wurden die förderfähigen Teilschläge, die Sie im vorangegangenen Antragsjahr beantragt haben, vorgedruckt (Stand: Mitte Februar 2015).

Soweit die aufgeführten Flächen nicht mehr von Ihnen bewirtschaftet werden, sind diese Angaben zu löschen. Bitte prüfen Sie die vorgedruckten Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen / Ergänzungen vor.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Folgende Angaben sind in der Anlage B1 erforderlich:

- lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis 2015)
- Schlagnummer (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2015)
- Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2015)
- Gebietsnummer (mögliche Angaben: 1 – 5, siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1)

Schläge, die in unterschiedlichen Gebieten bzw. die nur teilweise in einem Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden.

5. Sanktionen

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens fünf Prozent aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort. Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Dabei werden die Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppe) gemeinsam betrachtet. Bei Abweichungen von über 50 % für Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppen) kommt es zusätzlich zu Kürzungen im Folgejahr.

Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen,

- wenn nicht förderfähige Flächen beantragt werden und
- wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden und
- wenn für beantragte Flächen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und
- bei Verstößen gegen Schutzgebietsverordnungen bzw. Auflagen.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden bzw. bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Wurde bereits in Vorjahren die Ausgleichszahlung beantragt, so sind unbedingt die Hinweise über die Förderfähigkeit bzw. Nichtförderfähigkeit in den Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheiden (einschließlich der Anlagen) zu beachten.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u.a. der Broschüre „**Cross Compliance 2015**“ entnommen werden, die Sie zusammen mit dem Sammelantrag erhalten haben.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszahlung wichtigen Punkte angesprochen. Über alle für die Ausgleichszahlung relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.